

Mandantenrundschriften Autorecht X vom 27.09.2007

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das dritte Quartal des Jahres 2007, in dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Dem Bundesgerichtshof lag ein interessantes Verfahren zum Thema Rücktritt vom Kauf eines Fahrzeugs wegen eines Kraftstoffmeherverbrauchs gegenüber den Herstellerangaben zur Entscheidung vor.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 2002 kaufte der Käufer einen Neuwagen zum Preis von insgesamt ca. €21.000. Sowohl in der Herstellerwerbung im Internet als auch im Verkaufsprospekt, der Gegenstand der Verkaufsverhandlungen war, sowie bei dem mündlichen Verkaufsgespräch wurde der Kraftstoffverbrauch mit 3,0 bis 3,2 Liter Diesel je 100 km nach der Richtlinie 93/116/EG angegeben. Der Käufer führte nach der Übergabe eigene Verbrauchsmessungen durch und stellte fest, dass sein Fahrzeug deutlich mehr Kraftstoff verbrauchte. Nachdem der Käufer den Mehrverbrauch beim Verkäufer reklamierte und von diesem auf eine zur Mangelerkennung durchzuführende TÜV-Untersuchung verwiesen wurde, erklärte der Käufer Anfang 2003 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Käufer klagte daraufhin auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw.

Der Bundesgerichtshof entschied am 08.05.2007, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt nicht gegeben seien.

Um ein Rücktrittsrecht aus Gewährleistung geltend zu machen, ist eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers erforderlich, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Es wurde festgestellt, dass es sich bei einem Kraftstoffmeherverbrauch von durchschnittlich weniger als 10 % gegenüber den Herstellerangaben um eine unerhebliche Pflichtverletzung handelt.

Die Grenze von 10% sei keine technische oder physikalische Toleranzgrenze; es sei darauf abzustellen, ob der Kraftstoffmeherverbrauch für den Käufer hinsichtlich des Werts des Fahrzeugs Auswirkungen hat. Als unerhebliche Pflichtverletzungen sah der Bundesgerichtshof einen Kraftstoffmeherverbrauch von 11% im Stadtverkehr, bei 7 % im außerstädtischen Verkehr und bei 6% im Durchschnitt der Fahrzyklen an.

Ungeachtet dessen liegt in diesen Fällen wohl ein Sachmangel vor, der zwar nicht zum Rücktritt, aber zu einer Minderung des Kaufpreises berechtigen kann. Zu dieser Problematik hat sich der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung nicht geäußert.

Der Beschluss vom 08.05.2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 19/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2007, S. 2111 ff (Heft 29). Das Urteil kann auch auf der

Homepage des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de) unter Angabe des Aktenzeichens oder des Datums der Entscheidung abgerufen werden.

Das Oberlandesgericht Naumburg entschied zuvor am 28.02.2007, dass ein Kraftstoffmeherverbrauch von weniger als 10% gegenüber den Herstellerangaben - bei einem Gebrauchtwagenkauf - nicht zum Rücktritt berechtigt.

In dieser Entscheidung wird auch auf weitere Umstände, die den Kraftstoffverbrauch erhöhen können, abgestellt. So soll ein verständiger Gebrauchtwagenkäufer nicht erwarten können, dass die Herstellerangaben zum Kraftstoffverbrauch auf den gekauften Pkw zutreffen. Diese Angaben würden sich auf ein Neufahrzeug beziehen. Der tatsächliche Verbrauch würde durch verschiedene Umstände wie z.B. die Pflege des Fahrzeugs, das Einfahrverhalten und die Ausrüstung mit gewichtserhöhenden Sonderausstattungen beeinflusst werden.

Die Leitsätze des Urteils des Oberlandesgerichts Naumburg mit dem Aktenzeichen 5 U 99/06 sind abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S.522 (Heft 9).

Einen weiteren interessanten Fall hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf zur Thematik des Autokaufs aufgrund einer Internetanzeige zu entscheiden.

Im zugrunde liegenden Fall wurde ein Fahrzeug in einer Internetanzeige zum Verkauf angeboten. Als Ausstattungsmerkmal wurde in der Anzeige eine Klimaanlage angegeben. Das Fahrzeug war tatsächlich nicht mit einer Klimaanlage ausgestattet. Dies bemerkte der Käufer nicht. Die Klimaanlage wurde im Kaufvertrag auch nicht als Sonderzubehör aufgeführt. Der Käufer erfuhr erst bei der Fahrzeugeinweisung, dass das Fahrzeug keine Klimaanlage hatte.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob der Käufer hier Gewährleistungsrechte aufgrund von Mängeln geltend machen kann. Das Gericht stellte im Urteil vom 26.04.2007 fest, dass im vorliegenden Fall ein Mangel besteht, weil das Fahrzeug nicht, wie im Internet angegeben, mit einer Klimaanlage ausgestattet war.

Eine Internetanzeige stelle eine sog „öffentliche Äußerung“ dar. Bei einer Abweichung von dieser Beschaffenheit liege ein Mangel vor. Dies ergibt sich aus § 434 Abs.1 S.3 BGB. Etwas anderes gilt nur, wenn der Verkäufer die Äußerung nicht kannte bzw. nicht kennen musste, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Kaufentscheidung dadurch nicht beeinflusst werden konnte.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied, dass die öffentliche Äußerung in diesem Falle nicht in gleichwertiger Weise berichtigt wurde. Es wäre ein klarer Hinweis auf das Fehlen der Klimaanlage notwendig gewesen.

Vor Abschluss des Kaufvertrages wurde im vorliegenden Fall über das Fehlen der Klimaanlage nicht gesprochen. Die Parteien haben sich auch nicht stillschweigend darauf geeinigt, dass das Fahrzeug nicht mit einer Klimaanlage ausgestattet sein

müsse. Die Unterzeichnung des Kaufvertrags, in dem die Klimaanlage nicht als Sonderausstattung aufgeführt ist, stelle keinen Verzicht dar. Ein Verzicht könne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass dem Käufer bei der zweimaligen Besichtigung des Fahrzeugs vor Vertragsschluss nicht aufgefallen war, dass keine Klimaanlage vorhanden war.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26.04.2007 mit dem Aktenzeichen I?12 U 113/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S.457f. (Heft 8).

Dem Oberlandesgericht Koblenz lag eine Frage zu Gewährleistungsansprüchen und Beweisrecht bei verschleißbedingten Mängeln zur Entscheidung vor.

Hintergrund war der Kauf eines gebrauchten Pkw mit einem Kilometerstand von 133.000 km im Jahre 2004. Ein halbes Jahr später trat bei einem Kilometerstand von 153.300 km ein Motorschaden infolge des Ausfalls eines verschlissenen Riemenspanndämpferelements auf. Der Käufer verklagte den Verkäufer auf den Ersatz von Nutzungsausfall, der Reparatur- und Anwaltskosten.

Die Beweislage stellt sich wie folgt dar: Tritt ein Mangel in den ersten sechs Monaten nach Übergabe des Fahrzeugs auf, so wird zugunsten des Käufers vermutet, dass dieser Mangel schon bei der Übergabe (dem sog. „Gefahrübergang“) vorlag, § 476 BGB. Der Verkäufer muss in diesem Fall beweisen, dass die Kaufsache bei der Übergabe gerade nicht fehlerhaft war.

Das Oberlandesgericht Koblenz entschied, dass diese Grundsätze auch bei verschleißbedingten Mängeln gelten. Tritt bei normaler Nutzung innerhalb der Sechsmonatsfrist ein vollständiger Verschleiß auf, dann müsse der Verkäufer die eben geschilderte Vermutung durch den Beweis widerlegen, dass der verschleißbedingte Mangel nicht bei Übergabe vorgelegen habe. Dem Verkäufer ist dies im vorliegenden Verfahren durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens gelungen.

Außerdem konnte der Verkäufer durch Zeugen beweisen, dass bei einer großen Inspektion des Pkw in seiner Werkstatt bei einem Kilometerstand von 120.000 km der Zahnriemen gewechselt und das Spanndämpferelement geprüft wurde. Hierbei wurde keinerlei Verschleiß oder Spiel am Spanndämpferelement festgestellt. Das Gericht stellte fest, dass ein Verschleiß des Riemenspanndämpferelements, der als ein Mangel anzusehen wäre, bei der Übergabe nicht vorlag.

Der Käufer des gebrauchten Pkw machte in seiner Klage auch geltend, dass ein Mangel darin liege, dass das Riemenspanndämpferelement bei der großen Inspektion bei 120.000 km hätte ausgewechselt werden müssen.

Hierzu stellte das Oberlandesgericht Koblenz fest, dass es beim Gebrauchtwagenkauf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit gehöre, dass bei den vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Inspektionen sämtliche erforderliche Arbeiten durchgeführt

werden. Werden diese erforderlichen Arbeiten bei den Inspektionen also nicht durchgeführt, liegt ein Mangel vor.

Im vorliegenden Verfahren war es jedoch so, dass die Herstellervorgaben zur 120.000-km-Wartung zum Austausch und Einbau des Riemenspanndämpferelements nicht ganz eindeutig waren. Der Austausch und Einbau waren als Option (bei Bedarf) vorzunehmen. Da bei der Inspektion aber kein Verschleiß oder Spiel des Riemenspanndämpferelements festzustellen war, bestand keine Notwendigkeit des Austauschs.

Mit dieser Begründung verneinte das Oberlandesgericht Koblenz das Vorliegen eines Mangels und daraus resultierende Gewährleistungsrechte.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19.04.2007 mit dem Aktenzeichen 5 U 768/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S. 462 (Heft 8).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.